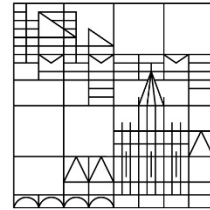


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 27/2025

**Erste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Psychologie
mit 2-jähriger Regelstudienzeit**

Vom 14. März 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit 2-jähriger Regelstudienzeit

vom 14. März 2025

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Konstanz am 5. Februar 2025 die nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit 2-jähriger Regelstudienzeit in der Fassung vom 12. Mai 2023 (Amtl. Bkm. 38/2023) beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 14. März 2025 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit 2-jähriger Regelstudienzeit in der Fassung vom 12. Mai 2023 (Amtl. Bkm. 38/2023) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird in Satz 2 das Wort „sechsten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfungsleistung“ die Worte „Studien- oder“ eingefügt.
3. In § 21 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
 - „(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 einmal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag zulässig. Im Verlauf des Studiums ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen maximal dreimal möglich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Als Teil des Masterstudiums ist als Praktikum ein Forschungsprojekt zu absolvieren. Das Praktikum wird mit einem Umfang von mindestens 540 Stunden studienbegleitend durchgeführt und soll i.d.R. bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Einschlägige forschungs- oder berufspraktische Tätigkeiten können auf das Praktikum angerechnet werden.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

“(6) Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Zusammenfassung muss in beiden Sprachen vorangestellt sein.”

b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

“(10) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher klebegebundener Ausfertigung (maschinengeschriebenen DIN A4, nach Möglichkeit doppelseitig bedruckt) sowie zusätzlich noch einmal in digitaler, vom Zentralen Prüfungsamt vorgegebener Form über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Die gebundenen Ausfertigungen werden den gutachtenden Personen zugestellt, das digitale Exemplar verbleibt beim Zentralen Prüfungsamt. Daten und Material sind in die Verfügung der Betreuungsperson der Arbeit zu überführen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.”

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden im letzten Satz die Worte „Sonstige Leistungen“ durch das Wort „Zusatzqualifikationsbereich“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

c) In Absatz 7 (neu) wird die Angabe „1, 3, 5 und 6“ durch die Angabe „1, 3 und 5“ ersetzt.

7. Die Anlage (Modulverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Module 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

**„Modul 1: Forschungsmethoden A
(Pflichtmodul, 8 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 8/98)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Forschungsmethoden 1	Pflicht	VL	Klausur	ja	3
Übung zu Forschungsmethoden 1	Pflicht	Ü	Studienleistung	nein	1
Forschungsmethoden 2	Pflicht	VL	Klausur	ja	3
Übung zu Forschungsmethoden 2	Pflicht	Ü	Studienleistung	nein	1

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

**Modul 2: Gesundheitsförderung & Krankheitsprävention A
(Pflichtmodul, 12 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 12/98)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Gesundheitsförderung & Krankheitsprävention 1	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4
Gesundheitsförderung & Krankheitsprävention 2	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4
Gesundheitsförderung & Krankheitsprävention 3	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

**Modul 3: Soziale Kognition & Entscheidungsfindung A
(Pflichtmodul, 8 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 8/98)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Soziale Kognition & Entscheidungsfindung 1	Pflicht	VL	Klausur	ja	4
Soziale Kognition & Entscheidungsfindung 2	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.“

b) Die Module 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

**„Modul 5: Gesundheitsförderung & Krankheitsprävention B
(Pflichtmodul, 8 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 8/98)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Ausgewählte Themen der Gesundheitsförderung & Krankheitsprävention 1	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4
Ausgewählte Themen der Gesundheitsförderung & Krankheitsprävention 2	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

**Modul 6: Soziale Kognition & Entscheidungsfindung B
(Pflichtmodul, 12 ECTS, Anteil an Gesamtnote: 12/98)**

Lehrveranstaltung	Belegung	Kursart	Prüfungsleistung	Endnotenrelevant	ECTS
Ausgewählte Themen der Sozialen Kognition & Entscheidungsfindung 1	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4
Ausgewählte Themen der Sozialen Kognition & Entscheidungsfindung 2	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4
Ausgewählte Themen der Sozialen Kognition & Entscheidungsfindung 3	Wahlpflicht	S	variiert	ja	4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.“

- c) In Modul 7 wird in der Zeile „Seminar zum Forschungsprojekt“ in der Spalte Kursart die Angabe „P“ durch die Angabe „S“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 14. März 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -